

Nr.		Seite
23. 14. VII. 83 VII ZR 328/82	Der Beklagte ist auch dann gemäß § 277 Abs. 2 ZPO über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren, wenn er bei Zustellung der Fristbestimmung bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Andernfalls muß verspätetes Vorbringen zugelassen werden.	180
24. 14. VII. 83 IX ZR 40/82	Ist in einer Bürgschaftsurkunde formularmäßig das Entstehen einer Gesamtschuldnerschaft unter mehreren Bürgen vom Gläubiger ausgeschlossen worden, so entfällt damit in der Regel nicht auch ein Ausgleich zwischen den mehreren Mitbürgen.	185
25. 14. VII. 83 X ZB 9/82	a) Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nur dann beschränkt, wenn die Beschränkung ausdrücklich und unzweideutig ausgesprochen ist. b) Die unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde ist im Verfahren nach §§ 100 ff. PatG statthaft. Sie ist spätestens einen Monat nach Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung einzulegen und zu begründen. c) Das Erlöschen des mit dem Löschantrag angegriffenen Gebrauchsmusters während des Rechtsbeschwerdeverfahrens entzieht nicht dem Rechtsmittel, sondern der Weiterverfolgung des Löschantrages das Rechtsschutzinteresse. »Ziegelsteinformling«	191
26. 19. IX. 83 II ZR 208/82	Zum Begriff der »Einheit« im Sinne des § 660 HGB.	199
27. 19. IX. 83 II ZR 12/83	Die Vorausabtretung der Auseinandersetzungsforderung eines GmbH-Gesellschafters wird hinfällig, wenn dieser seinen Geschäftsanteil an einen Dritten abtritt, bevor in seiner Person ein Auseinandersetzungsanspruch entstanden ist.	205

Bücher

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

88. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.	Seite
19. 13. VII. 83 VIII ZR 246/82	Erlangt ein inländischer Konkursgläubiger eines im Inland eröffneten Konkursverfahrens durch eine im Ausland zulässige Einzelzwangsvollstreckung dort belegene, zur Konkursollmasse gehörende Vermögenswerte des Gemeinschuldners, so muß er diese wegen ungerechtfertigter Bereicherung an den Konkursverwalter herausgeben. 147
20. 14. VII. 83 I ZR 128/81	Unter dem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden in Art. 29 CMR ist grobe Fahrlässigkeit zu verstehen. 157
21. 14. VII. 83 III ZR 153/81	a) Mit der Klage nach § 30 PrEnteigG kann nicht geltend gemacht werden, die formellen und materiellen Vorschriften des administrativen Entschädigungsfeststellungsverfahrens seien verletzt worden. b) Seit dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes bedarf auch im Bereich des Preußischen Enteignungsgesetzes eine außerhalb des förmlichen Enteignungsverfahrens übernommene Verpflichtung zur Übertragung von Grundeigentum der Form des § 313 BGB. c) Die in einem förmlichen Enteignungsverfahren zu Protokoll des Enteignungskommissars erklärte Vereinbarung kann auch den Gegenstand der Abtretung und die Höhe der Entschädigung betreffen. Sie muß von den Beteiligten unterschrieben werden. Enthält die Vereinbarung nach § 26 PrEnteigG die Verpflichtung zur Übertragung von Grundeigentum, so bedarf sie auch nach dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes nicht der Form des § 313 BGB. 165
22. 14. VII. 83 VII ZR 365/82	Mit dem Widerspruch gegen einen vom Reisenden erwirkten Mahnbescheid weist der Reiseveranstalter die geltend gemachten Ansprüche gemäß § 651 g Abs. 2 Satz 3 BGB zurück. Er braucht die Ablehnung nicht näher zu begründen. 174